

# BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT

---

INTERESSENVERTRETUNG  
DES GEMEINNÜTZIGEN SEKTORS &  
DER FREIWILLIGENORGANISATIONEN

## STATUTEN

des Vereins BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT  
nach Beschluss der Vollversammlung am 25. Juni 2024

### 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und die Europäische Union.

### 2. Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat das Ziel, Voraussetzungen zu schaffen, dass alle Menschen in Österreich und darüber hinaus ein gutes Leben in einer intakten Umwelt führen können. Der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätige Verein fördert das gemeinnützige Engagement von Menschen in allen Bereichen der Zivilgesellschaft und unterstützt Menschen dabei, ihre gesellschaftliche Verantwortung in ihrem unmittelbaren Lebensbereich zu leben, sowie im Sinne des Gemeinwohls und des demokratischen Staatswesens wirksam zu sein.

### 3. Tätigkeit und Verwirklichung des Vereinszweckes

- 3.1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
  - 3.1.1 die Vertretung der Interessen von österreichischen gemeinnützigen Organisationen auf der österreichischen und der europäischen Ebene in den Bereichen Politik, Wirtschaft und anderer Interessenvertretungen, insbesondere mit dem Ziel
    - der Verbesserung der rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gemeinnütziger Organisationen;
    - der Hebung der Sichtbarkeit und des Stellenwertes des dritten Sektors in der österreichischen Öffentlichkeit;
    - der Förderung des zivilgesellschaftlichen Engagements in Österreich;
    - der verbindlichen Beteiligung gemeinnütziger Organisationen und ihrer Verbände an der für sie maßgeblichen Politikgestaltung und Rechtsetzung;

- 3.1.2. Monitoring von Politikgestaltungs- und Gesetzgebungsprozessen auf nationaler und europäischer Ebene, soweit die Interessen der Mitglieder davon berührt werden;
  - 3.1.3. Information und Meinungsbildung unter den Mitgliedern;
  - 3.1.4. Öffentlichkeitsarbeit (Betrieb von Webseiten, Herausgabe eines Newsletters, Pressekonferenzen, Pressemitteilungen, sonstige Kommunikationsmaßnahmen);
  - 3.1.5. Veranstaltungen (Vorträge, Seminare, Webinare, Kongresse usw.);
  - 3.1.6. Informations-, Beratungs- und Bildungsdienstleistungen, insbesondere für Personen, die gemeinnützige Organisationen gründen, oder sich im Bereich der zivilgesellschaftlichen Arbeit engagieren wollen;
  - 3.1.7. Kooperationen mit anderen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 3 BAO, sofern der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins im Rahmen der Kooperation eine unmittelbare Förderung des Vereinszwecks darstellt und kein Mittelabfluss an eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für die Gewährung abgabenrechtlicher Begünstigungen gemäß §§ 34 bis 47 nicht erfüllt, stattfindet.
- 3.2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
- 3.2.1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
  - 3.2.2. Spenden, Sammlungen, Sponsorleistungen, letztwillige Verfügungen;
  - 3.2.3. Subventionen und sonstige Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen - wobei die Unabhängigkeit der Interessenvertretung gewahrt bleiben muss;
  - 3.2.4. Erträge aus Veranstaltungen;
  - 3.2.5. Kostenbeiträge für Informations-, Beratungs- und Bildungsdienstleistungen;
  - 3.2.6. Erträge aus Vermögensverwaltung.
- 3.3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- 3.3.1. sich an gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
  - 3.3.2. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- 3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär:innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.
- 3.5. Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988:
- 3.5.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

- 3.5.2. Eventuell nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 3.5.3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.5.4. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 3.5.5. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.5.6. Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 3.5.7. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Weiters erhalten die Vereinsmitglieder beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer einbezahlten Einlage. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage zum Zeitpunkt der Einlage begrenzt, Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 3.5.8. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.5.9. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- 3.5.10. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- 3.5.11. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 3.5.12. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO, Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- 3.5.13. Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

#### **4. Arten der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen im gemeinnützigen Bereich, entweder Einzelorganisationen oder Dachverbände bzw. Netzwerke. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Verfolgung des Vereinszwecks und durch die Zahlung eines ihrer Finanzkraft angemessenen Mitgliedsbeitrags. Sie werden durch ein Mitglied ihres Leitungsorgans, der Geschäftsführung oder eine andere vertretungs- und entscheidungsbefugte Person vertreten.
- 4.3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags unterstützen.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei dem/r Geschäftsführer:in zu beantragen. Die Kriterien für die Aufnahme von Vereinsmitgliedern werden vom Vorstand beschlossen. Steht durch eine rechtskräftige behördliche oder gerichtliche Entscheidung fest, dass ein Mitglied nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO gemeinnützig ist, so stellt dies einen Ausschlussgrund dar.
- 5.2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet zunächst das Bündnisteam. Hat ein Mitglied des Bündnisteam Einwände gegen die Aufnahme, so legt das Bündnisteam den Antrag auf Aufnahme samt den erhobenen Einwänden dem Vorstand vor, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Aufnahme als Mitglied wird dem/der Kandidat:in bekannt gegeben.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem/r Geschäftsführer:in mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.

- 6.4. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gelten insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert, sowie Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen (insbesondere, wenn die Tätigkeit des Mitglieds nicht mehr als gemeinnützig zu betrachten ist).
- 6.6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (Punkt 18).
- 6.8. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2. Das Teilnahmerecht an der Vollversammlung steht jedem Mitglied, das aktive Wahlrecht für die Wahl des Vorstands nur den ordentlichen Mitgliedern zu. (Zum passiven Wahlrecht für den Vorstand siehe Punkt 11.2.).
- 7.3. Dachverbände und Netzwerke gemeinnütziger Organisationen, die ordentliche Mitglieder sind, entsenden je eine Person aus den Reihen ihres Leitungsorgans, ihrer Geschäftsführung oder eine andere vertretungs- und entscheidungsbefugte Person in den Vorstand (siehe auch Punkt 11.2). Einzelorganisationen nominieren und wählen Vorstandsmitglieder gem. Punkt 11.2.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6. Bei Veranstaltungen des Vereins oder Inanspruchnahme von spezifischen Informations- und Beratungsleistungen kann von den teilnehmenden Mitgliedern eine Teilnahmegebühr bzw. ein Kostenbeitrag verlangt werden.

## 8. Vereinsorgane

- 8.1. Organe des Vereins sind die Vollversammlung, der Vorstand, das Bündnisteam, der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer:in, die Rechnungsprüfer:innen und das Schiedsgericht.

## 9. Die Vollversammlung

- 9.1. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrags statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich per Post oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat das Bündnisteam vorzunehmen.
- 9.4. Ist das Bündnisteam nicht handlungsfähig oder nimmt es seine Aufgabe zur Einberufung der Vollversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer:innen berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Vollversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Vollversammlung können von den Mitgliedern bis längstens zwei Wochen vor der Vollversammlung (Einlangen) beim Bündnisteam schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat das Bündnisteam bis spätestens eine Woche vor der Vollversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken.
- 9.6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7. Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied ist nicht zulässig.
- 9.8. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Vertreter:innen beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung fünfzehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.9. Die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende. Wenn diese/r verhindert ist, so führt der/die Stellvertreter:in, ist diese/r auch verhindert das an Jahren älteste

anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der/die Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Vollversammlung Gäste zulassen.

- 9.11. Vollversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden („virtuelle Vollversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vollversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Bündnisteam getroffen. Die Vollversammlung ist in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchzuführen, Versammlungsleiter ist der Vorsitzende der Vollversammlung gem. Punkt 9.10 dieser Statuten.

## **10. Aufgaben der Vollversammlung**

- 10.1. Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1.1. Genehmigung des Jahresabschlusses
- 10.1.2. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 10.1.3. Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Finanzverantwortlichen und der Rechnungsprüfer:innen bzw. des Abschlussprüfers;
- 10.1.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein;
- 10.1.5. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- 10.1.6. Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- 10.1.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten, sofern sie die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Vereins betreffen.

## **11. Der Vorstand**

- 11.1. Zusammenschlüsse (Dachverbände, Netzwerke) gemeinnütziger Organisationen, die ordentliche Mitglieder sind, entsenden je eine Person aus dem Kreis ihrer Leitungsorgane, Geschäftsführung oder eine andere vertretungs- und entscheidungsbefugte Person in den Vorstand, wobei auf eine Ausgewogenheit hinsichtlich Gender und andere Diversity-Aspekte zu achten ist. Deren Funktionsdauer ist unbeschränkt für die Dauer der Mitgliedschaft des vertretenen Dachverbands, sie können von ihren Organisationen jederzeit abberufen und durch eine/n andere/n berechnigte/n Vertreter:in ersetzt werden.
- 11.2. Die Zahl der Vertreter:innen der Einzelorganisationen im Vorstand bemisst sich relativ zur Zahl der von Dachverbänden und Netzwerken entsandten Vertreter:innen. Für je 10 Vertreter:innen der Mitglieds-Dachverbände (bzw. Netzwerke), wobei auch eine



angefangene Dekade zählt, steht den Mitglieds-Einzelorganisationen je ein Platz im Vorstand zu. Zu diesem Zweck steht es ihnen zu, je ein Mitglied ihres Leitungsorgan oder der Geschäftsführung oder eine andere vertretungs- und entscheidungsbefugte Person für den Vorstandssitz zu nominieren. Die Mitglieds-Einzelorganisationen wählen im Rahmen der nächsten Vollversammlung aus der Liste dieser nominierten Personen so viele Vorstandsmitglieder, als ihnen nach der vorstehenden Berechnung zustehen. Die Funktionsdauer dieser Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, im Anschluss erfolgt eine Neuwahl dieses Vorstands-Sitzes.

- 11.3. Hat sich die Zahl der gemäß 11.1. entsandten Vertreter:innen verändert, so teilt dies der/die Geschäftsführer:in spätestens Ende Jänner eines jeden Jahres den gemäß 11.2. entsendungsberechtigten Mitglieds-Einzelorganisationen mit. Eine allfällige Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt bei der darauffolgenden Vollversammlung.
- 11.4. Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Finanzverantwortliche werden von der Vollversammlung für drei Jahre gewählt und sind einmal wieder wählbar.
- 11.5. Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und wenn auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert ist, vom/von der Finanzverantwortlichen einberufen. Dies kann schriftlich per Brief oder auf elektronischem Weg an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse geschehen und hat zumindest vier Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mehrheitlich und nur in bestimmten Fällen mit qualifizierter Stimmenmehrheit, wobei diese genauen Abstimmungsmodalitäten in einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand mit einer vier Fünftel Mehrheit beschlossen werden muss, geregelt werden können.
- 11.7. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende und wenn auch diese/r verhindert ist, der/die Finanzverantwortliche.
- 11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Das Mitglied, das sie vertreten, ist in diesem Fall aufgefordert, längstens innerhalb von vier Wochen einen Ersatz namhaft zu machen.
- 11.9. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen, wenn dies der Vorstand im Einzelfall so beschließt. Weitergehende Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.



## **12. Aufgaben des Vorstands**

- 12.1. Beschlussfassung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung des Vereins zur Information in der Vollversammlung;
- 12.2. Beschlussfassung von Jahreszielen und Jahresprogrammen;
- 12.3. Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan;
- 12.4. Allfällige Erarbeitung einer Geschäftsordnung des Vorstandes;
- 12.5. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 12.6. Inhaltliche Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung;
- 12.7. Wahlvorschläge aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder zur Wahl als Vorsitzende:r, als stellvertretende:r Vorsitzende:r und als Finanzverantwortliche:r durch die Vollversammlung;
- 12.8. Ausschluss von Vereinsmitgliedern durch Vorstandsbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf;
- 12.9. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Bündnisteams, die von den Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt werden;
- 12.10. Aufnahme und Kündigung des/der Geschäftsführer:in;
- 12.11. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Bündnisteams und der Geschäftsführung sowie Aufsicht und Kontrolle der Tätigkeit dieser Organe.

## **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 13.1. Der Verein wird vom/von der Vorsitzenden gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer:in vertreten. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende:n oder den/die Finanzverantwortliche:n vertreten.

## **14. Der/die Vorsitzende**

- 14.1. Auf Vorschlag des Vorstandes wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder von der Vollversammlung ein/e Vorsitzende:r gewählt.
- 14.2. Der/die Vorsitzende wird für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich.
- 14.3. Der/die Vorsitzende hat Sitz und Stimme in der Vollversammlung, im Vorstand und im Bündnisteam.
- 14.4. Aufgaben des/der Vorsitzenden
  - 14.4.1. Vorsitzführung in der Vollversammlung, im Vorstand und im Bündnisteam;
  - 14.4.2. Regelmäßige Abstimmung und Kommunikation mit der Geschäftsführung;
  - 14.4.3. Freigabe von Unterlagen für die Vollversammlung und den Vorstand;
  - 14.4.4. Prüfung der Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Bündnisteams;
  - 14.4.5. Unterstützung des/der Geschäftsführer:in bei der Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit.

## 15. Das Bündnisteam

- 15.1. Das Bündnisteam ist das Leitungsorgan des Vereins. Es besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Personen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Finanzverantwortlichen und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei auf eine Ausgewogenheit hinsichtlich Sparte, Gender und andere Diversity-Aspekte zu achten ist. Die Details dazu werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 15.2. Das Bündnisteam kann Expert:innen und andere Personen als ständige Berater:innen oder anlassbezogen zu Beratungen beiziehen.
- 15.3. Das Bündnisteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Konsent. Ist ein solcher nicht möglich, obliegt die Entscheidung dem Vorstand. Das Bündnisteam kann unter der Voraussetzung eines entsprechenden Beschlusses im Einzelfall auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Sitzungen des Bündnisteam können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Sitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Sitzungen des Bündnisteam unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Weitergehende Details zur Abhaltung virtueller Bündnisteam Sitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- 15.4. Aufgaben des Bündnisteam
  - 15.4.1. Vorbereitung der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung des Vereins zur Beschlussfassung im Vorstand;
  - 15.4.2. Strategieentwicklung in enger Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer:in;
  - 15.4.3. Ausarbeitung, Konkretisierung und Begleitung der Umsetzung von Zielen und Jahresprogrammen;
  - 15.4.4. Förderung und Pflege des Austauschs und der Zusammenarbeit mit Entscheidungsträger:innen in der Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und mit den Sozialpartnern;
  - 15.4.5. Abstimmung und Interessenausgleich zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitsbereichen;
  - 15.4.6. Beratung und Vereinbarung von laufenden Kommunikationsmaßnahmen und Aktivitäten;
  - 15.4.7. Beratung und Unterstützung des/der Vorsitzenden und des/der Geschäftsführer:in;
  - 15.4.8. Im Fall der Spendenbegünstigung: Ergreifen von Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EstG;
  - 15.4.9. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

## **16. Der/die Geschäftsführer:in**

- 16.1. Der/die Geschäftsführer:in wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Er/sie leitet das Büro und ist für die Erledigung aller Aufgaben verantwortlich, die keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
- 16.2. Der/die Geschäftsführer:in ist in der Vollversammlung, im Vorstand und im Bündnisteam beratendes Mitglied.
  
- 16.3. Aufgaben des/der Geschäftsführer:in sind insbesondere die
  - 16.3.1. Vertretung des Vereins gemeinsam mit der/dem/den Vorsitzenden (siehe Punkt 13.1.);
  - 16.3.2. Operationalisierung und Umsetzung der Strategien und Ziele des Jahresprogramms, sowie Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen und Vereinbarungen im Bündnisteam;
  - 16.3.3. Interessenvertretung und Öffentlichkeitsarbeit;
  - 16.3.4. Mitgliedergewinnung, -verwaltung und -betreuung;
  - 16.3.5. Aufnahme und Kündigung der Mitarbeiter:innen des Vereins und Leitung des Büros;
  - 16.3.6. Budgetverantwortung, Finanzmittelbeschaffung und Vermögensverwaltung;
  - 16.3.7. Ausarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens und Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch den Vorstand;
  - 16.3.8. Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses zur Entgegennahme durch den Vorstand;
  - 16.3.9. Vertretung in Gremien und Arbeitsgruppen in Abstimmung mit dem Bündnisteam.

## **17. Rechnungsprüfer:innen**

- 17.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer:innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer:innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- 17.2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

17.3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschlussprüfer:in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

## **18. Schiedsgericht**

18.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter:in namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.

18.3. Diese beiden Schiedsrichter:innen wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet der Vorstand, sofern der Verein nicht selbst Streitteil ist, wobei dieser nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichter:innen vorgeschlagenen Kandidat:innen das Los. Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein/e nominierte:r Schiedsrichter:in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

18.4. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

18.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

18.6. Nennt der/die Antragsgegner:in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des/der Schiedsrichter:in durch den Antragsteller keine/n Schiedsrichter:in oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 18.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

## 19. Auflösung des Vereins

- 19.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur auf Vorschlag des Vorstandes in einer ordentlichen oder außerordentlichen Vollversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 19.2. Die Vollversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Vollversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der/die Vorsitzende der/die vertretungsbefugte Liquidator:in.
- 19.3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinn des Punktes 2 dieser Statuten gemäß § 4a Abs 2 EStG für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll es für ähnliche Zwecke, wie sie dieser Verein verfolgt, verwendet werden.